

**Reglement
Benutzung Turnhallen
der Schule Männedorf (Ben Tu Re)**

(vom 26. August 2019)

Ressort / Abteilung
Bildung / Dienste

Inkraftsetzung:
26. August 2019

SR 2.03.110

Version:
1.004

Inhaltsverzeichnis

I. Geltungsbereich und Zweck	3
Rechtsgrundlage	3
Geltungsbereich	3
Zweck.....	3
II. Benutzung der Räumlichkeiten	3
Nutzung.....	3
Zuständigkeiten und Entscheid Raumnutzung.....	4
Reservationsanfragen Dauerbelegung.....	4
Reservationsanfragen Einzelnutzung	5
Bewilligungen	5
Gebühren.....	5
Nutzungsänderungen	6
Stornierung.....	6
III. Sicherheit und Ordnung	6
Schäden	6
Ruhe und Ordnung	6
Feuerpolizeiliche Vorschriften.....	7
Sorgfaltspflicht und Haftung	7
IV. Schlussbestimmungen	8
Benützungstarife	8
Inkraftsetzung	8
V. Anhang	9
Anhang 1: Raumpläne	9

I. Geltungsbereich und Zweck

Rechtsgrundlage	Die Schulpflege legt gemäss Reglement Organisation der Schule Männedorf die Regeln und Rahmenbedingungen für die Benützung der Schulräume durch Dritte fest.
Geltungsbereich	Art. 1 Die Turnhallen dienen der Förderung des sportlichen und gesellschaftlichen Lebens der Gemeinde Männedorf.
Zweck	Art. 2 Dieses Reglement legt fest, wie und zu welchen Bedingungen die Turnhallen der Schule durch Dritte genutzt werden können.

II. Benutzung der Räumlichkeiten

Nutzung	<p>Art. 3</p> <p>¹ Die Turnhallen dienen in erster Linie der Schule Männedorf für den Unterricht und ihre Aktivitäten.</p> <p>² Die Turnhallen der Schule Männedorf können von Dritten für die Dauernutzung sowie die Durchführung von sportlichen und gesellschaftlichen Anlässen genutzt werden, insoweit diese nicht von der Schule resp. der Gemeinde selbst beansprucht werden.</p> <p>³ Es können die folgenden Turnhallen gemietet werden (Pläne Anhang 1):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Turnhalle Blatten Ost, Schulstrasse 25 - Turnhalle Blatten West, Schulstrasse 25 - Doppeltturnhalle Hasenacker, Glärnischstrasse 233 - Einfachturnhalle Hasenacker, Glärnischstrasse 237 <p>⁴ Neben den gemieteten Turnhallen dürfen die dazugehörigen Garderoben, Duschen und Toiletten benutzt werden. Es dürfen keine anderen Schulräume benutzt werden.</p> <p>⁵ Für Verpflegung steht keine Infrastruktur zur Verfügung.</p> <p>⁶ Die Schlüsselübergabe vor und nach der Veranstaltung erfolgt während den Betriebszeiten durch den Fachbereich Hausdienst.</p> <p>⁷ Parkplätze stehen im Gebiet der Turnhallen Blatten in beschränkter Zahl auf dem Schulareal zur Verfügung. Während dem Schulbetrieb bis 18.15 Uhr ist das Schulareal gesperrt. Es ist das Zufahr- und Parkverbot zu beachten.</p>
---------	---

⁸ Im Gebiet der Turnhallen Hasenacker kann an der Glärnischstrasse parkiert werden. Es ist das Zufahr- und Parkverbot für das Schulareal zu beachten.

⁹ Auf die Benützung der Turnhallen besteht kein Anspruch. Es steht der Schule Männedorf frei, die Nutzung der Turnhallen ohne Angaben von Gründen zu verweigern.

Zuständigkeiten und Entscheidung Raumnutzung

Art. 4

¹ Die Schulverwaltung ist für die Dauervermietungen der Turnhallen an Dritte ausserhalb der Unterrichtszeiten zuständig.

² Über die definitive Reservation der Dauernutzung entscheidet die Bereichsverantwortliche bzw. der Bereichsverantwortliche Schulumplanung und Liegenschaften der Schulpflege.

³ Der Fachbereich Hausdienst ist für die Einzelvermietungen der Turnhallen an Dritte ausserhalb der Unterrichtszeiten zuständig. Besichtigung und Übergabe der Schlüssel erfolgt durch den Fachbereich Hausdienst zu Betriebszeiten.

⁴ Über die definitive Reservation der Einzelnutzung entscheidet der Fachbereich Hausdienst.

⁵ Mit der schriftlichen Bestätigung der Reservation gilt die Vereinbarung über die Nutzung der Turnhalle als zustande gekommen.

Reservationsanfragen
Dauerbelegung

Art. 5

¹ Anfragen für die Turnhallen erfolgen über die Website der Schule Männedorf. Steht die Turnhalle zur Verfügung, erhält der Anfrager das Anmeldeformular.

² Anfragen werden grundsätzlich nach der Reihenfolge des Eingangs behandelt.

³ Ortsansässige Vereine mit sportlichem Hintergrund haben Vorrang.

⁴ Die Bewilligung für die Dauerbelegung von Montag bis Freitag ist für max. ein Jahr gültig. Diese wird automatisch verlängert, sofern die Dauernutzung nicht gekündigt wird. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate.

⁵ Für die Dauernutzung können die Turnhallen zu den folgenden Tagen und Zeiten durch Dritte genutzt werden:

Während den Schulwochen

Montag – Freitag: 18:00 Uhr – 22.00 Uhr

Samstag und Sonntag: auf Anfrage

⁶ Während den Schulferien und an Feiertagen werden die Turnhallen in der Regel nicht vermietet. Die Ausnahme ist in Art. 6 Abs.⁷ geregelt.

Reservationsanfragen
Einzelnutzung

Art. 6

¹ Anfragen für die Turnhallen erfolgen über die Website der Schule Männedorf. Steht eine Turnhalle zur Verfügung, erhält der Antragsteller das Anmeldeformular.

² Anfragen werden grundsätzlich nach der Reihenfolge des Eingangs behandelt.

³ Ortsansässige Vereine mit sportlichem Hintergrund haben Vorrang.

⁴ Anfragen werden maximal zwei Jahre vor dem Anlass entgegengenommen.

⁵ Für die Einzelnutzung (Veranstaltungen) stehen die Turnhallen für Dritte während den Schulwochen von Montag bis Freitag nicht zur Verfügung.

Samstag und Sonntag: auf Anfrage

⁶ Während den Schulferien und an Feiertagen werden die Turnhallen in der Regel nicht vermietet.

⁷ Die Doppelturnhalle Hasenacker kann während drei Wochen im Jahr (jeweils von Mo – Fr) in den Sport-, Sommer- und Herbstferienwochen an Organisationen vermietet werden, deren Angebot sich an die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Männedorf richtet.

⁸ Die Anfragen für die Feriennutzung sind direkt per Mail an den Hausdienst der Schule Männedorf zu richten.

Bewilligungen

Art. 7

Das Einholen der notwendigen kantonalen oder kommunalen Bewilligungen bei Grossveranstaltungen (Verlängerungen, Tombola, Theater, Konzerte etc.) ist Sache der Veranstalterin bzw. des Veranstalters.

Gebühren

Art. 8

¹ Die Gebühren für die Nutzung der Turnhallen und dessen Infrastruktur sowie für die Anspruchnahme von Dienstleistungen richten sich nach dem Reglement Gebühren der Schule Männedorf.

² Für Anlässe der Gemeinde Männedorf werden keine Gebühren erhoben.

³ Die Gebühren der Dauernutzung werden jährlich Ende Jahr in Rechnung gestellt.

⁴ Die Gebühren der Einzelnutzung werden nach der Durchführung der Veranstaltung in Rechnung gestellt.

Nutzungsänderungen

Art. 9

¹ Basiert die Vermietung oder die Tarif-Berechnung auf falschen Angaben der Veranstalterin bzw. des Veranstalters, werden die Preise angepasst. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass Ortsansässige als Mieter resp. Veranstalter für Auswärtige auftreten, um vom reduzierten Tarif profitieren zu können.

² Nicht korrekte Angaben über die Art und die Durchführung der Veranstaltung resp. der Dauernutzung haben den sofortigen Entzug der Zusage oder die Einstellung des Anlasses resp. der Dauernutzung zur Folge.

Stornierung

Art. 10

Sieht die Gesuchstellerin bzw. der Gesuchsteller von der vereinbarten Nutzung ab, sind Annullationskosten gemäss Reglement Gebühren der Schule Männedorf geschuldet.

III. Sicherheit und Ordnung

Schäden

Art. 11

Für Schäden am Gebäude, an Einrichtungen und Mobiliar haftet der Veranstalter auch dann, wenn die Schäden durch Besucherinnen und Besucher verursacht wurden.

Ruhe und Ordnung

Art. 12

¹ Veranstaltungen müssen in der Regel um 22.00 Uhr beendet und die Turnhallen bis spätestens um 22.30 Uhr verlassen sein. Für Verlängerungen hat die Veranstalterin bzw. der Veranstalter beim Fachbereich Hausdienst frühzeitig eine Bewilligung einzuholen.

² Die Veranstalterin bzw. der Veranstalter ist für die Einhaltung von Ruhe und Ordnung in den Räumlichkeiten wie auch ausserhalb verantwortlich.

³ Auf die Nachbarschaft ist Rücksicht zu nehmen. Fenster und Aussenüren müssen ab 22.00 Uhr geschlossen sein. Die Lautstärke von (Musik-)Anlagen ist so zu wählen, dass die Anwohnerschaft nicht gestört wird. Lärm, insbesondere im Freien, ist zu vermeiden.

⁴ Wenn nötig hat die Veranstalterin bzw. der Veranstalter einen ausreichenden Sicherheitsdienst bereitzustellen. In Zweifelsfällen kann der Fachbereich Hausdienst von der Veranstalterin bzw. vom Veranstalter ein Sicherheitskonzept verlangen.

Feuerpolizeiliche Vorschriften

Art. 13

¹ Die feuerpolizeilichen Anordnungen und Verfügungen (z.B. Freihalten der Notausgänge, Sicherheit bei der Bestuhlung) sind strikte einzuhalten.

² In den Schulräumlichkeiten und auf dem Schulareal gilt ein absolutes Rauchverbot.

³ Die Verwendung von rauchentwickelnden Gerätschaften wie Grill, Rauchmaschinen etc. sowie pyrotechnischem Material wie Feuerwerk, Raumpulver etc. ist in allen Räumlichkeiten verboten.

⁴ Die Kosten für einen ausgelösten Feuer-Fehlalarm werden in Rechnung gestellt.

Sorgfaltspflicht und Haftung

Art. 14

¹ Die Räumlichkeiten und die Infrastruktur sind sorgfältig und zweckentsprechend zu behandeln.

² Die Turnhallen dürfen nur barfuss oder mit trockenen, sauberen Hallen-Turnschuhen betreten werden.

³ Auf dem ganzen Schulareal gilt ein Hundeverbot.

⁴ Das Anbringen von Nägeln, Schrauben, Klebern etc. an Wänden, Decken, Böden und Mobiliar in den Turnhallen und in den Nebenräumen ist nicht gestattet. Das Befestigen von Bühnenan- und/oder -aufbauten, Dekorationen etc. hat unter Aufsicht und Anleitung des Fachbereichs Hausdienst zu erfolgen. Die feuerpolizeilichen Auflagen sind zu beachten.

⁵ Für Veranstaltungen und Proben, bei denen die Beschallungsanlage benutzt wird, ist in der Regel der Fachbereich Hausdienst beizuziehen.

⁶ Nach Veranstaltungen sind die benutzten Räumlichkeiten aufgeräumt und besenrein dem Fachbereich Hausdienst zu übergeben. Beschädigungen etc. sind dem Fachbereich Hausdienst zu melden. Allfällige Mängel sind in einem Protokoll festzuhalten.

⁷ Beim Verlassen der Turnhallen ist das Gebäude durch den Nutzer, die Veranstalterin bzw. den Veranstalter abzuschliessen.

⁸ Der anfallende Abfall muss in Kehrichtsäcken entsorgt werden. Der Veranstalter hat die Entsorgungsgebühren zu bezahlen.

⁹ Verlorenes sowie defektes Material oder Inventar, allfällige Nachreinigungen werden mit der Schlussabrechnung in Rechnung gestellt.

¹⁰ Für Schäden an Gebäude inklusive Umschwung, Einrichtungen, Mobiliar und Geräten sowie bei Unfällen haftet die Veranstalterin bzw. der Veranstalter. Die Schule übernimmt keine Haftung für Unfälle und/oder Diebstähle.

IV. Schlussbestimmungen

Benützungstarife

Art. 15

Die Gebühren werden bei Bedarf durch die Schulpflege auf Antrag der Bereichsverantwortliche bzw. des Bereichsverantwortlichen Schulraumplanung und Liegenschaften angepasst.

Inkraftsetzung

Art. 16

Das Reglement wird per 26. August 2019 in Kraft gesetzt.

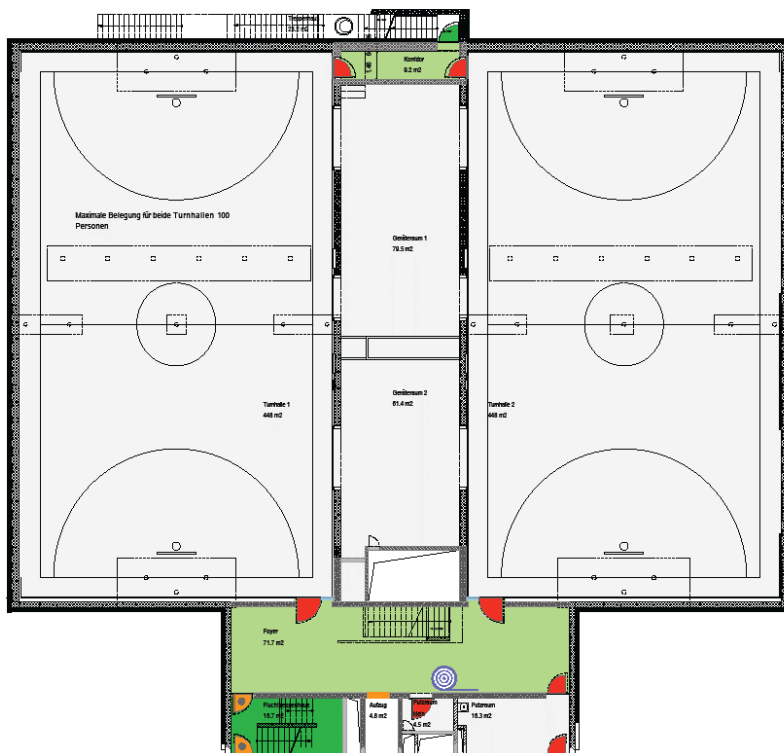
Artikel	Änderungsbeschreibung	Version	Beschluss / Datum
Alle	Erarbeitung Reglement	1.000/1.001	Arbeitsversionen
Alle	Erlass des Reglements	1.002	SPF 57, 26.08.2019
verschiedene	Teilrevision des Reglements	1.003	SPF 5, 13.03.2023
Art. 5 ⁶ Art. 6 ⁷ und 8	Hinweis auf Ausnahmeregelung Neu: Vermietung der Doppelturnhalle Hasenacker während je einer Woche während den Sport-, Sommer- und Herbstferien	1.004	SPF 16, 25.03.2024

V. Anhang

Anhang 1:

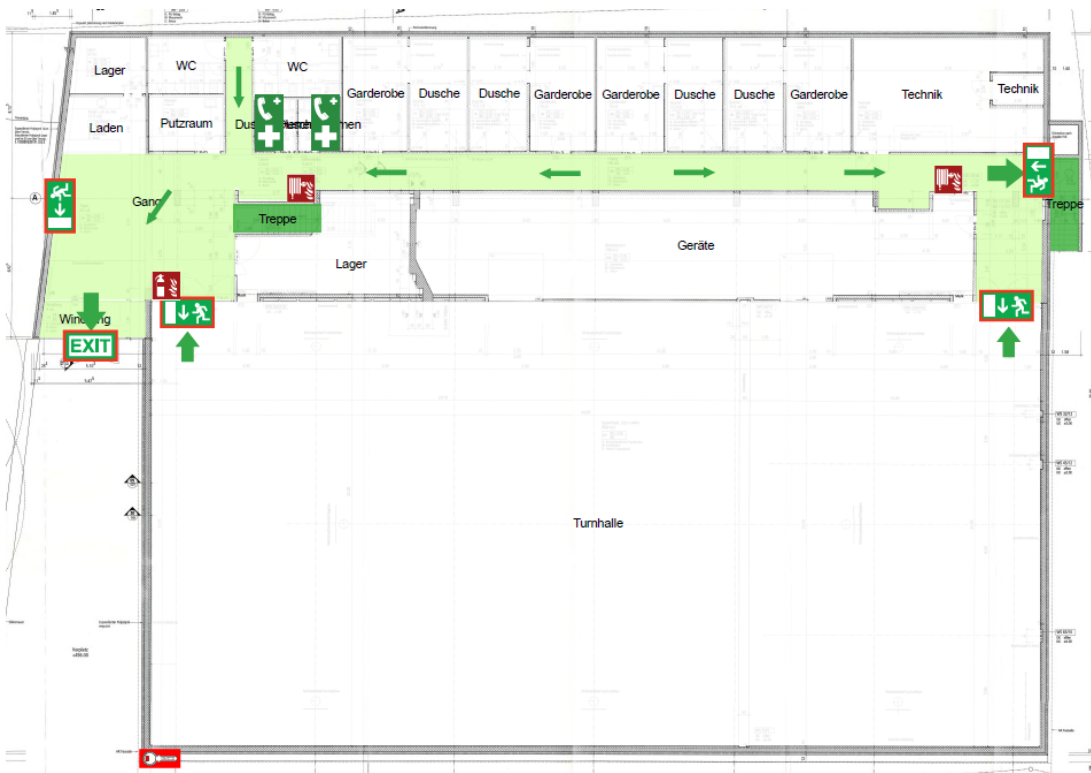
Turnhallen Blatten Ost und West

- Flächen: je 448 m², PV-Sporthallenbelag (Ost) bzw. Holzboden (West)
- Belegung: Für jede der beiden Hallen ist eine maximale Personenbelegung von 150 Personen zulässig.
- Inventar: je 2 Garderoben und 1 Dusche, Musikanlage (ohne CD, nur Aux)
- Hinweis: Rollstuhlgängig



Doppelturnhalle Hasenacker

- Fläche: 900 m², Sporthallenbelag
Die Fläche lässt sich unterteilen (1/3, 2/3)
- Belegung: Für die Doppelturnhalle ist eine maximale Personenbelegung von 500 Personen zulässig. Bei Zugänglichkeit der Tribüne ist eine maximale Personenbelegung von 700 Personen gestattet.
- Inventar: 4 Garderoben, 4 Duschen, Mikrofön, Lautsprecher, CD, WLAN, Bluetooth
- Hinweise: Rollstuhlgängig und Behinderten-WC,
PVC Bodenabdeckung für besondere Anlässe (kostenpflichtig)



Einfachturnhalle Hasenacker

- Fläche: 288 m², Kunststoff Schwingboden
 Belegung: Für die Halle ist eine maximale Personenbelegung von 50 Personen zulässig.
 Inventar: 2 Garderoben, 2 Duschen, Musikanlage
 Hinweis: nicht Rollstuhlgängig

